

# **Ministerium für Verkehr**

## **Baden-Württemberg**

AZ.: [VM4-3805-49/1/12]

### ***Fördergrundsätze***

#### **BW-e-Trucks**

Vom 23.10.2024

## **1 Zuwendungsziel**

Schwere Lastkraftwagen (Lkw) machen zwar weniger als 2 % der Fahrzeuge auf europäischen Straßen aus, sind aber für 28 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Straßenverkehr verantwortlich und konnten in den vergangenen drei Jahrzehnten keinen sinkenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß verzeichnen.

Personenkraftwagen (Pkw) und Lkw sind zwar effizienter geworden – seit 1995 sanken die kilometerbezogenen direkten Emissionen des Treibhausgases CO<sub>2</sub> bei Pkw um knapp 13 %, bei Lkw um 8,4 %. Weil aber heute mehr Lkw unterwegs sind, sind die gesamten direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Straßengüterverkehr heute um 21 % höher als 1995.

Im Güterverkehr können die nötigen Emissionsreduktionen nicht ausschließlich durch Verlagerung vom Straßentransport auf andere Verkehrsträger erreicht werden, sondern es ist eine umfassende Flottentransformation zu emissionsfreien Antrieben nötig. z.B. stehen mit batterieelektrisch betriebenen Lkw aufgrund ihrer Technologiereife eine für viele Anwendungsfälle im Güterverkehr funktionsfähige Alternative bereit.

Durch die Umstellung auf klimaneutrale Antriebe können bei den mit hohen Fahrleistungen verkehrenden Nutzfahrzeugen erhebliche CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden. Emissionsfreie Nutzfahrzeuge können so einen Beitrag zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Landes leisten.

Das Ziel der Landesregierung für das Jahr 2030 ist, dass u.a. jede zweite Tonne klimaneutral fährt. Die EU hat die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge angepasst und schreibt eine Reduktion um 90 % bis zum Jahr 2040 vor. Gleichzeitig unterstützt die Förderung die Verbesserung der Luftqualität und den Lärmschutz.

Das Landesinteresse besteht zudem darin, die zumeist privatwirtschaftlichen Akteure im Straßengüterverkehr auf dem Weg der Transformation zu klimaneutralen Antrieben zu unterstützen. Nur wenn eine Vielzahl von Unternehmen frühzeitig Erfahrungen mit der Infrastruktur, den Fahrzeugen und dem Betrieb klimaneutraler Fahrzeuge machen kann, ist das notwendige Know-How für die schnelle Umstellung und die Erreichung der EU-Vorschriften möglich. Andernfalls drohen Kapazitätsengpässe, veraltete Fahrzeugflotten und ein zu geringer Planungsvorlauf z.B. für die notwendigen Netzanschlüsse der Ladevorrichtungen.

## 2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,
- *des Art. 36b Abs. 6 der AGVO*
- *Gemäß Nr. 6) Art. 36b AGVO können Beihilfen auch ohne wettbewerbliche Ausschreibung gewährt werden, wenn dies auf der Grundlage einer Beihilferegelung geschieht. In solchen Fällen darf die Beihilfeintensität 20 % der beihilfefähigen*

*Kosten nicht überschreiten. Bei emissionsfreien Fahrzeugen kann die Beihilfeintensität um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei mittleren Unternehmen ist eine Erhöhung um 20 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 30 Prozentpunkte möglich.*

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist die L-Bank Baden-Württemberg (im Folgenden L-Bank), die aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

### **3 Zweck der Zuwendung**

Gefördert wird die Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit batterie- oder brennstoffzellenelektrischem Antrieb gemäß § 2 Nummer 2 und 4 EmoG.

Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse N mit Straßenzulassung. Dies umfasst vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, unterteilt in:

- Klasse N2: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 12 Tonnen;
- Klasse N3: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen.

Eine Förderung kleiner Nutzfahrzeuge der Klasse N1 wird ausgeschlossen.

Gegenstand der Zuwendung sind die antriebsstrangbedingten Investitionsmehrkosten für den Erwerb eines neuen batterieelektrisch betriebenen Nutzfahrzeugs (BEV) und eines Brennstoffzellenfahrzeugs (FCEV) in der Basisausstattung gegenüber einem vergleichbaren Verbrenner-Nutzfahrzeug, derselben Fahrzeugklasse. Die geförderten Fahrzeuge müssen überwiegend (min. 50 %) in Baden-Württemberg im Einsatz und in Baden-Württemberg zugelassen sein.

## **4 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Einzelunternehmen
- Einzelkaufleute
- Freiberufler:innen
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Kommanditgesellschaften
- Offene Handelsgesellschaften
- Aktiengesellschaften
- Partnerschaftsgesellschaften
- Genossenschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG);
- Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmergesellschaften
- selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts;
- eingetragene Vereine;

Voraussetzung ist ein Sitz in Baden-Württemberg.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 29 AGVO werden nicht gefördert. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden nicht gefördert.

Nicht gefördert werden insbesondere Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Das emissionsfreie Nutzfahrzeug muss innerhalb von 18 Monaten ab Datum des Zuwendungsbescheids neu beschafft und zugelassen werden;
- Das emissionsfreie Nutzfahrzeug muss überwiegend (mind. 50%) in Baden-Württemberg verkehren und in Baden-Württemberg auf den Zuwendungsempfänger zugelassen sein;
- Das geförderte emissionsfreie Nutzfahrzeug muss mindestens 3 Jahre (Zweckbindungsfrist) ab Zulassung verkehren; Sollte das Fahrzeug vor Ablauf der beantragten Zweckbindungsfrist nicht mehr in Betrieb sein, muss dies formlos, per E-Mail unverzüglich der Bewilligungsstelle gemeldet werden. Dabei kommt es zu einer anteiligen Rückforderung der Fördersumme und ggfls. Verzinsung der Rückforderung.
- Das emissionsfreie Nutzfahrzeug muss während der gesamten Zeit der Zweckbindung in Benutzung sein. Dies muss durch jährliche Rückmeldung von Kilometerständen eigenständig nachgewiesen werden.

## **6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer *Projektförderung* und wird als *Zuschuss* gewährt. Als Finanzierungsart wird eine *Anteilsfinanzierung* festgelegt. Die Höhe der Anteilsfinanzierung ist in der untenstehenden Tabelle dargestellt:

Gefördert werden nur die **Mehrkosten eines emissionsfreien Nutzfahrzeuges** in der Basisausstattung im Vergleich zur Basisausstattung eines vergleichbaren Verbrenner Nutzfahrzeuges. Diese Mehrkosten entsprechen der Differenz zwischen den Investitionskosten für den Erwerb/Miete/Leasing des emissionsfreien Fahrzeuges und den Investitionskosten für den Erwerb/Miete/Leasing eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeuges derselben Klasse, das ohne die Beihilfe erworben worden wäre.

Unternehmensgröße	Tätige Personen	Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme	Förderquote	Förderbetrag N2	Förderbetrag N3
<b>Kleine Unternehmen</b>	bis 49	und bis 10 Mill. EUR Umsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro	Bis zu 60% der Mehrkosten	Max. 50.000€	Max. 120.000€
<b>Mittlere Unternehmen</b>	bis 249	und bis 50 Mill. EUR Umsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro	Bis zu 50% der Mehrkosten	Max. 40.000€	Max. 100.000€
<b>Großunternehmen*</b>	über 249	oder über 50 Mill. EUR	Bis zu 30% der Mehrkosten	Max. 30.000€	Max. 60.000€

\*Für kommunale Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung von mindestens 25% geltend die Förderhöhen der „Großunternehmen“.

*Pro Zuwendungsnehmer beträgt die maximale Gesamtförderhöhe 2 Mio. €.*

Insbesondere sind folgende, teilweise von Art. 36b Abs. 3 AGVO abweichende, Kosten **nicht** förderfähig:

- Eigenleistungen, insbesondere eigene Personalkosten
- Kauf, Leasing, Miete von Ladeinfrastruktur
- Betrieb, Wartung und sonstige laufende Kosten

## 7

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind.
- Die Zweckbindungsfrist der geförderten emissionsfreien Nutzfahrzeuge beträgt drei Jahre ab Zulassung.
- Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Kumulierungsregelungen: Die Förderung kann kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen oder mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- Eine Kumulierung mit der Landesförderung „BW-e-Nutzfahrzeuge“ ist nicht möglich
- An dem Nutzfahrzeug selbst muss ein Hinweis des Fördermittelgebers gut sichtbar angebracht sein. Dieser wird als Aufkleber vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt.
- Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet erforderliche Daten für Erfolgskontrolle und Evaluierung der Fördermaßnahme bereitzustellen (jährliche Übersendung des Kilometerstandes).
- Die in Anhang III der AGVO genannten Informationen werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c AGVO bei Förderungen über 100.000 Euro veröffentlicht.
- Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

## **8 Verfahren**

### **8.1 Antragstellung**

Die Anträge sind ab sofort bei der L-Bank einzureichen. Eine vorzeitige Beendigung, Aussetzung oder Überarbeitung der Fördergrundsätze wird auf der Förderseite der L-Bank bekanntgegeben ([www.lbank.de](http://www.lbank.de)). Die Förderung wird nach zeitlichem Eingang der Förderanträge ausgegeben (Windhundprinzip) und ist mit der Bindung der verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft. Sie wird spätestens zum 31.12.2025 eingestellt. Die Antragsfrist endet am 15.11.2025.

### **8.2 Antragsweg**

Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind elektronisch über die E-Mail-Adresse [elektromobilitaet@l-bank.de](mailto:elektromobilitaet@l-bank.de) einzureichen. In den Betreff der E-Mail sind der Namen des Antragstellers und die Kurzbezeichnung „Antrag BW-e-Nutzfahrzeuge“ einzutragen. Hierfür ist das über [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

### **8.3 Antragsunterlagen**

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Bestandteile:

- Standardisiertes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Angebot für das anzuschaffende emissionsfreie Nutzfahrzeug (Basisausstattung);
- Angebot für ein vergleichbares Verbrenner Nutzfahrzeug (Basisausstattung)

### **8.4 Bewilligungsverfahren**

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist *die L-Bank*. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch die L-Bank bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Eine Förderung erfolgt laufend vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs bei der L-Bank. Der Antrag ist rangwährend gestellt, wenn er vollständig eingegangen ist.

## **8.5 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme, d.h. der Zeitraum bis zu dem das Neufahrzeug beschafft und zugelassen sein muss, erstreckt sich bis maximal 18 Monate ab dem Datum des entsprechenden Zuwendungsbescheides. Über eine mögliche Verlängerung der bewilligten Vorhabenlaufzeit entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **8.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

## **8.7 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des emissionsfreien Nutzfahrzeugs, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Übrigen wird auf Ziff. 6 der AN-Best-P verwiesen.

## **8.8 Erfolgskontrolle**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wertet mit Nachweisen den Erfolg der Maßnahme aus.

Der Erfolg der Förderung der Anschaffung eines emissionsfreien Nutzfahrzeuges tritt dann ein, wenn das geförderte Nutzfahrzeug angeschafft wurde, für die Dauer der Zweckbindungsfrist verkehrt und ein Sachbericht (Standardisiertes Formular) nach

Ende der Zweckbindungsfrist über die gefahrenen Kilometer eingereicht wurde. Anhand der gefahrenen Kilometer kann eine Hochrechnung der Emissionseinsparung geschätzt werden. Dieser Nachweis ist bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der 3-jährigen Zweckbindungsfrist fällig.

Des Weiteren ist ein jährlicher Nachweis per E-Mail an [e-foerderung-bw@vm.bwl.de](mailto:e-foerderung-bw@vm.bwl.de) zu jedem 31.03. der auf die Bewilligung folgenden Jahre fällig.

Der Erfolg wird anhand folgender Kennzahlen gemessen:

- gefahrene Kilometer (emissionsfrei)
- eingesparte CO<sub>2</sub> im Vergleich zum Verbrennerfahrzeug

## **8.9 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

## **9            Strafrechtliche Hinweise**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

## **10           Prüfungsrecht des Rechnungshofs**

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

## **11           Inkrafttreten**

Die Fördergrundsätze treten *am 15.11.2024 in Kraft* und *am 31.12.2027* außer Kraft.